

**A M T L I C H E**  
**B E K A N N T M A C H U N G E N**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 73

Essen, den 7. Juni 2002

**Ordnung**  
**über die Grundbedingungen für die**  
**Qualität der Lehre**  
**an der Folkwang-Hochschule Essen**  
**Vom 6. Juni 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Folkwang-Hochschule Essen die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**UNTERRICHTSORGANISATION**

(1) Das Grundmaß für das Anrecht der Studierenden auf Unterricht ist die in den Studienordnungen festgelegte Stundenzahl (z. B. 0,5; 1; 1,5) multipliziert mit der Wochenzahl der Vorlesungszeit des Semesters. In der Regel findet der Unterricht wöchentlich statt, wenn nicht didaktische Forderungen andere Organisationsformen (z. B. Projekte) notwendig machen. Diese sind entsprechend zu berechnen.

(2) Während der Vorlesungszeit hat der Unterricht Vorrang vor Aufführung, Vortrag und Forschung. Die Lehrenden sind verpflichtet, die über den Unterricht hinausgehenden Aufgaben ihres Berufes in der Regel in die Semesterferien oder auf ihre unterrichtsfreien Wochentage des Semesters zu legen.

(3) Die Unterrichtseinheiten sind zu Beginn des Semesters terminlich festzulegen. Der Stundenplan wird bei dem Dekan\* eingereicht. Notwendig werdende Veränderungen sind dem Dekan mitzuteilen. Bei der Unterrichtsplanung und möglichen Unterrichtsverlegungen sind die festliegenden Unterrichtsverpflichtungen (Gruppenunterricht und Projekte) zu berücksichtigen. Der Unterricht findet in den Räumen der Hochschule statt (ausgenommen Exkursionen u. ä.); Ausnahmen sind durch den Dekan zu genehmigen.

(4) Lehrende haben die Pflicht, Studierende das Recht, Unterrichtsausfall bei dem Dekan bekannt zu geben. Seitens der Lehrenden ausgefallener Unterricht muss – außer in Krankheitsfällen – nachgeholt werden. Ausnahmen regelt der Dekan.

(5) Die Lehrenden sind verpflichtet, ihre Lehre gemäß den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen anzubieten und zu gestalten.

(6) Der Dekan führt und kontrolliert Unterrichtsnachweise.

(7) Die Lehrenden haben die Pflicht, sich fachlich, didaktisch und in ihrer künstlerischen Kompetenz fortzubilden. Hierzu dienen auch die Fachkonferenzen und die Pädagogische Konferenz der Hochschule.

---

\* Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

(8) In Bezug auf die Beziehungsdimension im Lehrender – Studierender - Verhältnis gilt als Maß, dass der Unterricht jederzeit öffentlich sein könnte. Studierende und Lehrende haben das Recht, eventuelle Missachtung ihrer Person oder Übergriffe sowie im Lehrender – Studierender - Verhältnis unlösbare Probleme dem Dekan vorzutragen.

## **§ 2 PRÜFUNGEN**

(1) Die Prüfer, Prüfungskommissionen und Prüfungstermine werden verbindlich durch den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse (Dekan) bzw. die Prüfungsämter bestimmt. Die Prüfungen finden möglichst innerhalb von zwei bis drei Prüfungswochen statt, für die sich die Prüfer zur Verfügung halten müssen. Bei der Festlegung der Prüfungstermine werden so weit wie möglich die Stundenpläne gem. § 1 Abs. 3 berücksichtigt, um Unterrichtsausfall zu vermeiden.

(2) Die Lehrenden und Prüflinge erhalten den Prüfungsplan bzw. den Prüfungstermin den Prüfungsordnungen entsprechend frühzeitig zugestellt. Die Termine sind für beide Seiten verbindlich, die Prüfer von deren Wahrnehmung nicht dispensierbar. Erkrankung ist zu attestieren.

(3) Die Prüfer haben die Prüfungsordnung und die Befugnisse des Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie seine Entscheidungen zu beachten. Unstimmigkeiten sind dem Dekan als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses mitzuteilen, der für Klärung zu sorgen hat. Er nimmt die Konflikte und ihre Lösungen in seinen regelmäßigen Prüfungsbericht an die betroffenen Fachbereiche auf.

## **§ 3 ANWESENHEIT**

(1) Für die Anwesenheit werden verbindliche Mindestwerte pro Woche in der Vorlesungszeit festgelegt. Hauptberuflich Lehrende und nebenberuflich Lehrende sowie Lehrbeauftragte sind dabei zu unterscheiden.

(2) Alle Lehrenden haben eine Sprechzeit festzulegen. Sie ist mit den Anwesenheitstagen am geeigneten Ort und im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu machen.

(3) Die Anwesenheit orientiert sich an folgenden Richtwerten:

1. hauptberuflich Lehrende mit hohem Konzert- bzw. Forschungsanteil sind an mindestens drei Tagen pro Woche anwesend;
2. hauptberuflich Lehrende mit hohem Lehrdeputat (z. B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben) kommen eher auf eine Anwesenheit an vier Tagen in der Woche;
3. nebenberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte mit 10 Stunden sollten an zwei Tagen pro Woche anwesend sein.

(4) Projekte und projektorientierte Arbeit bedürfen eigener Kalkulation und Abstimmung.

(5) Soweit Prüfungen und Verpflichtungen aus Selbstverwaltung nicht innerhalb der Anwesenheitstage liegen, kommen sie zu den Richtwerten hinzu.

(6) Die Bereitschaft zu Unterricht an unterschiedlichen Standorten bleibt verpflichtend.

## **§ 4 IN-KRAFT-TRETEN, VERÖFFENTLICHUNG**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Folkwang-Hochschule Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 05.06.2002.

Essen, den 06.06.2002

Der Rektor  
Prof. Dr. Martin Pfeffer